



Urteil vom 1. Mai 2019

Besetzung

Richterin Constance Leisinger (Vorsitz),
Richter Walter Lang,
Richterin Emilia Antonioni Luftensteiner,
Gerichtsschreiberin Sandra Bodenmann.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Sri Lanka,
vertreten durch Gabriel Püntener, Rechtsanwalt,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 8. Januar 2016 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer – ein sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie, ursprünglich aus B. _____ (Jaffna Distrikt, Nord Provinz), mit Wohnsitz seit 2007 in C. _____, Colombo, – verliess seinen Heimatstaat eigenen Angaben zufolge am 26. Januar 2015 auf dem Luftweg und reiste über Abu Dhabi und die Türkei nach Europa. Am 25. Februar 2015 gelangte er auf dem Landweg in die Schweiz und reichte gleichentags im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Basel ein Asylgesuch ein. Am 6. März 2015 fand im EVZ Basel eine summarische Befragung zur Person (BzP) statt. Am 17. August 2015 wurde der Beschwerdeführer einlässlich zu seinen Asylgründen angehört.

Dabei trug er im Wesentlichen vor, er habe bis zur 10. Klasse die Schule besucht. Danach habe er ein erstes Modul (...)management absolviert. Er habe seit 1995 in Colombo gelebt, wo auch seine Eltern leben würden, respektive lebe der Vater im Versteckten. Die letzten sechs Monate vor seiner Ausreise aus Sri Lanka habe er in Batticaloa verbracht. Er habe nie einen eigenen Reisepass besessen. Im Jahr 2009 habe er eine sri-lankische Identitätskarte erhalten, die er – mit seiner Geldbörse – dem Schlepper habe abgeben müssen.

Sein Cousin sei Mitglied der LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam) gewesen und habe seinen Vater zur Unterstützung, insbesondere zur Durchführung von Transportdiensten angehalten. Er selbst habe seinen Vater ab dem Jahr 2008 bei diesen Diensten und bei Geldtransfers zugunsten der LTTE begleitet und unterstützt. Die Familie habe auch LTTE-Rebellen im Haus in Colombo beherbergt. Eines Tages seien Militärangehörige nach Hause gekommen und hätten seinen Vater gesucht. Danach habe sein Vater seine Unterstützungstätigkeiten zugunsten der LTTE eingestellt und lebe seit März 2014 im Untergrund. Er vermute, dass ein befreundeter Polizist die LTTE-Tätigkeiten seines Vaters verraten habe. Zwischen 2012 und 2013 habe er – der Beschwerdeführer – zwangsweise und gegen Entgelt Transportdienste für die LTTE alleine ausgeführt sowie Geld, das aus dem Ausland eingegangen sei, den ehemaligen LTTE-Rebellen übergeben und für den Kauf von Rikschas und für den Hausbau verwaltet. Er habe befürchtet, Schwierigkeiten zu bekommen, wenn er die Unterstützung verweigere. Im März 2014 habe er seine LTTE-Unterstützung vollständig eingestellt. Er werde seit Juni 2014 vom CID (Criminal Investigation Department) gesucht.

Im Weiteren habe er seinem Onkel, der ein (...) in C._____ geführt habe, ausgeholfen. In diesem Laden habe das CID nach ihm gefragt, worauf er sich vom Juni bis Dezember 2014 in Batticaloa aufgehalten habe.

Im Dezember 2014 habe er sich mit seinem Freund D._____, der Rikscha-Fahrer und LTTE-Mitglied in Batticaloa gewesen sei, zur Ausführung eines Geldtransfers nach Colombo begeben. Es habe sich herausgestellt, dass er vom CID nach Colombo gelockt worden sei. Das CID habe seinen Vater gesucht, aber nicht fassen können. Er – der Beschwerdeführer – sei am 22. Dezember 2014 an Stelle seines Vaters in E._____ (Region Batticaloa) verhaftet und zwei respektive drei Tage lang auf dem Polizeiposten in F._____ (Region Batticaloa) misshandelt worden. Während seiner Haft sei er gezwungen worden, Alkohol zu trinken und anschliessend einer Blutprobe unterzogen worden. Am 24. Dezember 2014 sei er dem Gericht überwiesen worden. Das Gericht habe unter dem falschem Vorwand des Fahrens in angetrunkenem Zustand seinen Führerausweis entzogen. Im Gerichtsentscheid sei eine Verbindung zu den LTTE kein Thema gewesen. Nachdem D._____ für ihn eine Kaution geleistet habe, sei er freigekommen. Die CID-Leute hätten ausserhalb des Gerichts auf ihn gewartet, hätten aber nicht bemerkt, dass er mit einer Rikscha das Gericht verlassen habe. Er sei anschliessend zur Schwester von D._____ und einem weiteren Freund namens G._____ nach Colombo gegangen.

Von D._____ habe er erfahren, dass ein mit ihnen befreundeter Polizist ihn respektive seinen Vater bei der Polizei verraten habe. Am 5. Januar 2015 sei er nach Batticaloa zurückgegangen, um seinen Führerausweis wieder zu erlangen. Dort sei er – mutmasslich vom befreundeten Polizisten – denunziert worden.

Als er am 11. Januar 2015 zu einer Hochzeit in Batticaloa gereist sei, sei sein Freund D._____ von den CID-Leuten erwischt und zu ihm (dem Beschwerdeführer) und zu seinem Verbleib verhört worden. Dabei sei dieser Freund mit Rasierklingen an den Händen, Armen und am Körper verletzt und geschlagen worden. Er, der Beschwerdeführer, habe die entsprechenden Informationen von Freunden erhalten; seither habe er keinen Kontakt mehr mit D._____. Wegen dieses Vorfalls, über welchen in den Medien berichtet worden sei, wisse er, dass er immer noch gesucht werde.

Als er sich noch in Sri Lanka aufgehalten habe, habe das CID zweimal – im März und Juni 2014 – zu Hause bei seiner Mutter vorgesprochen. Von seiner Mutter habe er später erfahren, dass er im März 2015 – nach seiner

Ausreise aus Sri Lanka – ein zweites Mal von drei CID-Angehörigen gesucht worden sei. Seine Mutter sei dabei von den CID-Leuten auch zum Vater befragt worden.

Er habe sich weder im Heimatland noch in der Schweiz politisch betätigt.

Er habe einen auf seinen Namen lautenden Reisepass für die Ausreise von Sri Lanka verwendet.

Zur Stützung seiner Vorbringen reichte der Beschwerdeführer mehrere Beweismittel in Kopie ein:

- zwei fremdsprachige Dokumente („Cash Receipt“ Nr. 114615, datiert 05/01/2015 und „Permit Issued by a Police Officer in Lieu of the Driving Licence“ Nr. 631252 [gemäss eigenen Angaben: Bescheinigung der Bestrafung und der Festnahme sowie Bestätigung der Freilassung des Beschwerdeführers gegen Kaution]);
- einen fremdsprachigen Internetauszug (gemäss eigenen Angaben: die Entführung und Verhaftung des Freundes D. _____ betreffend);
- eine Fotoaufnahme (gemäss eigenen Angaben: Abbildung seines Freundes H. _____, der den Beschwerdeführer und D. _____ aufgenommen habe).

Dazu brachte der Beschwerdeführer ergänzend vor, die eingereichten Beweismittel würden die Probleme, die seine Freunde in Sri Lanka seienwegen hätten, aufzeigen.

Im Anschluss an die eigentliche Befragung zu den Asylgründen wurde der Beschwerdeführer mit mehreren Unstimmigkeiten innerhalb seiner Angaben konfrontiert (der später vorgetragene sechsmonatigen Aufenthalt in Batticaloa und die Festnahme und Inhaftierung vom 22. bis 24. Dezember 2014 seien bei der BzP nicht erwähnt und die Umstände der Entführung von D. _____ unterschiedlich dargestellt worden). Hierauf gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, er habe bei der Erstbefragung unter Druck gestanden. Zudem sei er angehalten worden, sich kurz zu fassen. Er habe dennoch angegeben, sich in Batticaloa aufgehalten zu haben und von Polizisten geschlagen worden zu sein.

B.

Mit Verfügung vom 8. Januar 2016 – eröffnet am 18. Januar 2016 – lehnte

das SEM das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug der Wegweisung an.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe seine Asylvorbringen in der BzP und in der vertieften Anhörung – teilweise diametral – abweichend wiedergegeben, insbesondere betreffend das Engagement des Vaters für die LTTE und bezüglich seines eigenen Aufenthaltsortes während der Verschleppung seines Freundes D._____. Zudem seien keine rechtsgenügenden Identitätspapiere eingereicht worden. Die geltend gemachten LTTE-Hilfstätigkeiten mehrere Jahre nach Kriegsende würden bezweifelt. Der Beschwerdeführer habe bei der BzP behauptet, nie einen Reisepass besessen zu haben, wogegen er bei der Anhörung zu Protokoll gegeben habe, vor der Ausreise einen auf seinem Namen lautenden Reisepass erhalten zu haben. Im Verlaufe des Verfahrens habe er mehrere Vorbringen zu Protokoll gegeben, die der allgemeinen Erfahrung und der Logik des Handels widersprechen würden. Es sei der Eindruck entstanden, die Hilfstätigkeiten zugunsten der LTTE, die der Beschwerdeführer bis 2014 fortgesetzt haben wolle, seien bewusst zeitlich – bis nach Kriegsende – gestreckt worden, um die Chancen eines positiven Asylentscheides zu erhöhen. Im Weiteren sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer seinem Polizisten-Freund, der ihn später bei den Behörden angezeigt haben solle, seine heimliche LTTE-Tätigkeit unverhohlen offengelegt habe. Auch die Schilderungen der problemlosen Flucht vor den Angehörigen des CID, welche ihm in Batticaloa ausserhalb des Gerichtsgebäudes aufgelauert hätten, würden nicht überzeugen. Auf eine weitere lückenlose Auflistung der zusätzlich gegen die Logik des Handelns sprechenden Vorbringen werde verzichtet.

Der Beschwerdeführer habe ferner ohne zwingenden Grund wesentliche Vorbringen erst im späteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens geltend gemacht (insbesondere: die dreitägige Haft im Polizeiposten F._____, seinen stetigen Wohnsitz in Colombo von 2007 bis zur Ausreise, die Flucht nach Batticaloa im Jahr 2014). Seine Erklärungen, er sei bei der BzP zur Kürze angehalten worden und habe zudem unter Stress gestanden, würden diese Unstimmigkeiten nicht aufklären. Im Weiteren habe er die in der BzP vorgebrachte Beherbergung von LTTE-Rebellen bei der Zweitanhörung nicht mehr erwähnt.

Der Beschwerdeführer habe mehrere, nicht in eine Amtssprache übersetzte, Beweismittel eingereicht. Entgegen seiner Behauptung handle es

sich beim singalesisch-sprachigen Dokument nicht um einen Haftbestätigung, sondern um einen von einem Polizisten ausgestellten Übergangsfahrausweis. Die rechte Seite des Dokuments weise weder die Haftentlassung noch die Zahlung einer Kaution nach; vielmehr sei von einem Beleg über die Zahlung von 5'000 Rupien wegen einer Busse wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand auszugehen. Auch die Kopie der Webseite (...) vermöge die behauptete Verfolgungssituation nicht nachzuweisen. Darin gehe es ausschliesslich um eine Person, bei welcher nicht belegt sei, dass es sich – wie vom Beschwerdeführer behauptet – um D. _____ handle. Auf der eingereichten Fotoaufnahme seien lediglich der –eine polizeiliche Kopfbedeckung tragende – Beschwerdeführer mit einem Polizisten und einer weitere Person an einem nicht eruierbaren Datum abgebildet. Ob es sich beim Ordnungshüter um denjenigen Polizisten handle, welchem der Beschwerdeführer seine LTTE-Tätigkeit offen gebeichtet haben wolle, ergebe sich nicht aus den Beweismitteln. Auch der in der Anhörung erwähnte, aber nicht eingereichte Zeitungsartikel, welcher sich mit der Verschleppung eines weiteren Freundes auseinandersetzen solle, vermöge nicht ansatzweise eine latente Verfolgung des Beschwerdeführers zu belegen. Bei der vorgetragenen Vorverfolgung handle es sich offensichtlich um ein Sachverhaltskonstrukt.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer tamilischer Ethnie sei und im Alter von 22 Jahren sein Heimatland verlassen habe, genüge gemäss herrschender Praxis nicht, um von einer begründeten Furcht vor Verfolgungsmassnahmen bei einer Rückkehr auszugehen. Es gebe auch keinen hinreichend begründeten Anlass zur Annahme, dass der Beschwerdeführer Massnahmen zu befürchten habe, welche über einen sogenannten „Background-Check“ hinausgehen würden.

Schliesslich wurde der Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich erkannt. Dabei wurde insbesondere auf den Gesundheitszustand, das Beziehungsnetz und die Wohnsituation in Jaffna und in Colombo verwiesen.

C.

Mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 17. Februar 2016 reichte der Beschwerdeführer gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 8. Januar 2016 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde ein. Dabei beantragte er die Aufhebung der Verfügung wegen Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs und die Rückweisung an das SEM. Eventualiter sei die Verfügung

zur Feststellung des vollständigen und richtigen Sachverhalts und Neubeurteilung respektive wegen Verletzung der Begründungspflicht aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen respektive es sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihm Asyl zu gewähren beziehungsweise es seien die Ziffern 3 und 4 der vorinstanzlichen Verfügung aufzuheben und die Unzulässigkeit oder die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges festzustellen.

In prozessualer Hinsicht wurde beantragt, das mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren betraute Spruchgremium sei bekannt zu geben und die Zufälligkeit der Zuteilung der mitbeteiligten Gerichtspersonen zu bestätigen. Im Weiteren sei davon auszugehen, dass zwischen dem Mitarbeiter, der die angefochtene Verfügung des SEM mitunterzeichnet habe, wegen seiner früheren Tätigkeit als Gerichtsschreiber des Bundesverwaltungsgerichts und seiner früheren Vorgesetzten ein Freundschaftsverhältnis vorliege, weshalb die betreffende Bundesverwaltungsrichterin am vorliegenden Verfahren nicht mitwirken dürfe.

Zur Begründung wurde in Ergänzung zu den bisherigen Vorbringen vorgebracht, die Befragung sei von einem Mitarbeiter des SEM durchgeführt und der Entscheid fünf Monate später von einem anderweitigen Fachspezialisten des SEM gefällt worden. Die Anhörung habe acht Stunden gedauert; das Protokoll umfasse 26 Seiten. Die Befragung sei unstrukturiert und chaotisch abgehalten worden. Das SEM habe sich nicht mit dem rechtserheblichen Sachverhalt auseinandergesetzt und dabei die Begründungspflicht verletzt. Die Verfolgung von Tamilen habe nicht mit dem Kriegsende im Jahr 2009 aufgehört (S. 17 und 21).

Der Beschwerdeführer habe seinen Vater bei der Vornahme von Geldüberweisungen an Familien von LTTE-Aktivisten unterstützt. Die sri-lankischen Sicherheitskräfte hätten bereits während des Krieges, aber auch danach ein grosses Augenmerk auf solche Geldtransfers gerichtet und würden diese als einen Versuch, aus dem Ausland eine Widerstandsbewegung erneut aufzubauen, betrachten (S. 6/7).

Der Beschwerdeführer sei als Geldkurier im „undiyal“-System für informelle Geldtransfers involviert gewesen. Es sei davon auszugehen, dass er dadurch in den Verdacht illegaler Geldüberweisungen zur Unterstützung des LTTE-Widerstandskampfs geraten sei (S. 10-14).

Zudem habe er sich in der Schweiz exilpolitisch betätigt, an den Kundgebungen im September 2015 in I. _____ teilgenommen und ein entsprechendes Foto am 21. September 2015 auf der Homepage (...) veröffentlicht (vgl. S. 15, 16, 20 und 23).

Sollte das Verfahren nicht an die Vorinstanz zur Neubeurteilung zurückgewiesen werden, werde eine erneute Anhörung des Beschwerdeführers sowie eine Fristansetzung zur Nachreichung von medizinischen Unterlagen betreffend den Vater beantragt. Nebst der behördlichen Nachfrage hätten die schweren gesundheitlichen Probleme den Vater veranlasst, seine Aktivitäten zugunsten der LTTE zu beenden. Zudem sei dem Beschwerdeführer – unter Zusicherung, dass die entsprechenden Informationen an keine weiteren Amtsstellen weitergegeben würden – Gelegenheit einzuräumen, weitere Beweismittel aus dem Ausland beizubringen. Gegebenenfalls sei der Vater auch über die Schweizerische Botschaft in Colombo zu befragen (S. 21 und 22).

Im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka müsse der Beschwerdeführer aufgrund des vorzunehmenden Background-Checks und seiner Zugehörigkeit zu einer LTTE-Familie befürchten, bereits am Flughafen mit asylrelevanter Verfolgung, eventualiter mit einer konkreten Gefahr im Sinne eines Wegweisungshindernisses rechnen.

Zur Stützung seiner Vorbringen legte der Rechtsvertreter einen von seinem Advokaturbüro recherchierten und verfassten Bericht zur aktuellen Lage in Sri Lanka vom 22. Januar 2016 (inklusive CD mit Quellen), verschiedene Berichte und Internetauszüge sowie Farbfotos (Aufnahmen des Beschwerdeführers anlässlich einer Kundgebung in I. _____ und des Heroes' Day in J. _____) seiner Rechtsmitteleingabe bei.

D.

Mit Zwischenverfügung vom 24. Februar 2016 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, der Beschwerdeführer könne den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten. Gleichzeitig wurde die Zusammensetzung des Spruchgremiums mitgeteilt und ein Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.– erhoben.

E.

Mit Eingabe vom 10. März 2016 reichte der Beschwerdeführer ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, eine Fürsorgebestätigung der K. _____ vom 3. März 2016, eine Kostennote

sowie einen vom Advokaturbüro seines Rechtsvertreters aktualisierten Bericht zur aktuellen Lage in Sri Lanka vom 22. Februar 2016 nach.

F.

Mit Zwischenverfügung vom 17. März 2016 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen.

G.

In seiner Vernehmlassung vom 23. Dezember 2016 hielt das SEM ohne ergänzende Ausführungen an seinen bisherigen Erwägungen fest.

H.

Mit Eingabe vom 28. Dezember 2016 beantragte der Beschwerdeführer die Ansetzung einer Frist zur Einreichung einer Replikeingabe und zur Stellungnahme zum Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016.

I.

Mit Instruktionsverfügung vom 11. Januar 2017 lehnte das Bundesverwaltungsgericht den Antrag auf Ansetzung einer Frist zur Einreichung einer Replik respektive Stellungnahme zum Referenzurteil ab und verwies auf Art. 32 VwVG.

J.

Mit Eingabe vom 7. Mai 2017 erkundigten sich das Gastehepaar, bei welchem sich der Beschwerdeführer aufhält, nach dem Stand des Asylbeschwerdeverfahrens und verwies auf die schwierige Situation des Beschwerdeführers beim Warten auf den Asylentscheid.

K.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2017 teilte die zuständige Gerichtsschreiberin dem Gastehepaar schriftlich mit, dass die Interessen des Beschwerdeführer im Asylbeschwerdeverfahren von Rechtsanwalt Gabriel Püntener wahrgenommen würden und verwies für allfällige Fragen zum Verfahren auf diesen.

L.

Im Rahmen eines Berichts, welcher im Fernsehen ausgestrahlt wurde, wurde der Beschwerdeführer als Asylgesuchsteller porträtiert. (...).

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.3 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.4 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter nachstehendem Vorbehalt – mithin einzutreten.

Auf den in der Rechtmittleingabe erhobene Antrag, das Bundesverwaltungsgericht habe nach Eingang der vorliegenden Beschwerde nebst der Bekanntgabe des mit der Behandlung der vorliegenden Sache betrauten Spruchgremiums auch anzugeben, ob diese Gerichtspersonen zufällig ausgewählt worden seien, wird nicht eingetreten und dazu auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4 verwiesen.

1.5 Aus organisatorischen Gründen im Geschäftsbetrieb der Abteilung V ist Constance Leisinger seit 1. November 2018 als Instruktionsrichterin respektive vorsitzende Richterin für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuständig.

1.6 Bundesverwaltungsrichterin L. _____ ist am vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht beteiligt, weshalb sich weitere Ausführungen zum sinn-gemäss gestellten Ausstandsbegehren (vgl. Beschwerde, S. 4) erübrigen.

1.7 Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bericht des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/16 E. 5).

2.

2.1 In der Rechtsmitteleingabe monierte der Beschwerdeführer, das SEM habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 VwVG) und die Begründungspflicht verletzt sowie den Sachverhalt unrichtig und unvollständig abgeklärt. Diese formellen Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie – sofern begründet – allenfalls geeignet wären, eine Kasation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

2.2 Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, anderseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken, oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 S. 293; BVGE 2009/35 E. 6.4.1).

Eine angeblich willkürliche Begründung muss rechtsgenügend dargelegt werden (vgl. BGE 116 Ia 426 S. 428, m.w.H.). Gemäss Lehre und Rechtsprechung liegt Willkür nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, sondern nur dann, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz klar verletzt, oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz,

4. Aufl., Bern 2008, S.11; HÄFELIN/HALLER/ KELLER/THURNHERR, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 811 f.; BGE 133 I 149 E. 3.1, m.w.H.).

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1043).

Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der oder die Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. LORENZ KNEUBÜHLER, in: Kommentar zum VwVG, 2008, Art. 35 N. 6 ff.; BVGE 2007/30 E. 5.6). Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

2.3 Bezüglich der Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs und der Begründungspflicht wurde konkret gerügt, die Anhörung des SEM vom 17. August 2015 habe acht Stunden gedauert, sei unstrukturiert gestaltet und chaotisch durchgeführt worden (vgl. Beschwerde, Punkt 3.1, S. 5).

2.3.1. Der Beschwerdeführer legt indessen nicht spezifisch – beispielsweise durch Verweis auf konkrete Protokollstellen – dar, aus welchen Umständen er auf eine mangelhaft durchgeführte Befragung schliesst. Insbe-

sondere führt er nicht aus, welche rechtserheblichen Sachverhaltselemente im Rahmen seiner einlässlichen Anhörung zu den Asylgründen nicht beleuchtet worden sein sollen. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe beschränken sich im Wesentlichen auf die Behauptung, der Beschwerdeführer sei nicht hinreichend zum rechtserheblichen Sachverhalt angehört worden. Es werden einlässliche, pauschal gehaltene, Ausführungen ohne persönlichen Bezug auf den Beschwerdeführer gemacht. Es wird – mit Ausnahme der Rüge betreffend Untersuchung der Geldtransfers, auf welche im Folgenden noch einzugehen sein wird – jedoch nicht dargetan, welche Aspekte innerhalb der Asylgesuchsbegründung nicht hinreichend untersucht respektive erfragt worden sein sollen.

2.3.2. Dem Beschwerdeführer wurde bei der einlässlichen Anhörung einleitend Gelegenheit gegeben, den Inhalt der von ihm eingereichten Beweismittel zu erläutern (vgl. A10 Fragen 2 ff.). Anschliessend wurde er zum persönlichen Werdegang und familiären Hintergrund befragt (vgl. A10 Fragen 29 ff.). Nach einer 15-minütigen Pause (vgl. A10 S. 9) wurde ihm Gelegenheit geboten, seine Asylgründe darzulegen (vgl. A10 Fragen 82 ff.), worauf seine zunächst in freier Schilderung geäusserten Vorbringen protokolliert wurden. In der Folge wurden konkrete Fragen und Rückfragen gestellt und diese sowie die Antworten des Beschwerdeführers zu Protokoll genommen. Nach der Beantwortung der Frage 105 wurde eine einstündige Mittagspause gemacht (vgl. A10 S. 12). Am Nachmittag wurden weitere Fragen und gezielte Nachfragen gestellt und nach Antwort 195 respektive nach Antwort 220 wiederum je eine Pause von 15 Minuten durchgeführt (vgl. A10 S. 20 und 22). Im Anschluss an die eigentliche Befragung des Beschwerdeführers wurde der anwesenden Hilfswerksvertretung Gelegenheit eingeräumt, ergänzende Fragen zu stellen (vgl. A10 Frage 231). Der Beschwerdeführer bestätigte anschliessend die vollständige Darlegung seiner Asylgründe (vgl. A10 Antwort 232), worauf die Rückübersetzung des Protokolls stattfand und er die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen unterschriftlich bestätigte (vgl. A10 S. 25).

2.3.3. Das Protokoll enthält an keiner Stelle Hinweise auf eine unsorgfältige oder chaotisch durchgeführte Befragung. Seitens der Hilfswerksvertretung wurden keinerlei Bemerkungen oder gar Beanstandungen an der durchgeführten Befragung angebracht (vgl. Beiblatt zur Anhörung), welche die in der Beschwerde erhobene Kritik stützen würde.

Allein der Umstand, dass die Befragung insgesamt rund acht Stunden dauerte, ist angesichts der abgehaltenen Mittags- und der insgesamt drei Kurzpausen von 15 Minuten nicht zu beanstanden. Inhaltlich wurde dem Beschwerdeführer hinreichend Gelegenheit eingeräumt, seine Asylgründe in der gebotenen Ausführlichkeit darzulegen, was die Protokollierung seiner freien Schilderungen und die gezielt gestellten Fragen und konkret beantworteten Antworten belegt.

Für die Behauptung, der Beschwerdeführer sei trotz der langen Anhörung nicht zum rechtserheblichen Sachverhalt befragt worden sei (vgl. Beschwerde, Punkt 3.2, S. 9 oben), ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte.

2.3.4. Nach dem Gesagten ist vorliegend die Ausgestaltung und Durchführung der Befragungen insgesamt nicht zu beanstanden. Die diesbezüglich erhobene Rüge stösst deshalb ins Leere. Es besteht keine Veranlassung, das Befragungsprotokoll vom 17. August 2015 nicht oder nur unter Vorbehalt für die Beurteilung des vorliegenden Asylverfahrens beizuziehen und mitzuberücksichtigen.

2.4 Es wurde weiter die Rüge erhoben, das SEM habe den Sachverhalt insofern falsch und unvollständig abgeklärt, als es bei der Anhörung den Beschwerdeführer nicht zum rechtserheblichen Sachverhalt befragt habe. Es wird vorgebracht, der Beschwerdeführer sei zu wenig über die Abläufe der Geldtransaktionen und deren Bedeutung befragt worden (vgl. Beschwerde, Punkt 3.2, S. 8 oben).

2.4.1. Entgegen der Argumentation in der Beschwerde wurde dem Beschwerdeführer mit den Fragen 82 ff. Gelegenheit gegeben, sich zu seinen konkreten Tätigkeiten zugunsten der LTTE zu äussern, worauf er darauf hinwies, dass er – wie früher sein Vater – Geldtransfers ausgeführt habe. Er hat sich eingehend hierzu äussern können. Er gab insbesondere an, er habe vom Vater jeweils eine sechsstelligen Ziffer erhalten, die er habe übermitteln müssen, bevor er sich ins (...)geschäft seines Onkels begeben und das Geld erhalten habe. Auf die Frage, weshalb er davon ausgehe, dass das CID ihm überall hin gefolgt sei (vgl. A10 Frage 146) gab er zu Protokoll, er sei zu Hause gesucht und seine Eltern zu seiner Person befragt worden; seine Tätigkeit als angeblicher Geldbote für die LTTE brachte er in diesem Zusammenhang nicht vor.

2.4.2. Die einlässlichen Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe zum „undiyal System für informelle Geldtransfers“ (vgl. S. 9-12 und S. 18 ff.) sind pauschal gehalten und weisen keinen direkten, konkreten Bezug zum Beschwerdeführer auf. Erst auf S. 12 wird auf die persönliche Situation des Beschwerdeführers eingegangen. Dabei wird einzig festgehalten, der Beschwerdeführer und sein Vater hätten sich als Geldkuriere betätigt; ihre einzige Aufgabe habe darin bestanden, das Geld mit Hilfe eines Codes im (...)geschäft abzuholen und an die gewünschte Adresse zu liefern. Der Beschwerdeführer widerspricht sich auch innerhalb seiner Argumentation: einerseits bringt er vor, er sei zu den Geldtransaktionen zu wenig fokussiert angehört worden (vgl. Punkt 3.2, S. 9); andererseits behauptet er, das SEM habe sich im angefochtenen Entscheid zu stark auf seine Festnahme und das gegen ihn eingeleitete Verfahren sowie auf seine Tätigkeit als Geldkuriere konzentriert, obwohl es sich bei diesen Vorbringen nicht um den rechts-erheblichen Sachverhalt gehandelt habe (vgl. Punkt 3.4, S. 17).

2.4.3. Vorliegend setzte sich die Vorinstanz mit den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinander und zeigte genügend differenziert auf, von welchen Überlegungen sie sich bei ihrem Entscheid leiten liess. Ebenso wurden die eingereichten Beweismittel in einem rechtsgenügenden Umfang mitberücksichtigt und gewürdigt. Der Beschwerdeführer stellt die Fachkompetenz der zuständigen Mitarbeitenden der Vorinstanz in Frage, legt jedoch nicht konkret dar, weshalb deren Fachkenntnisse unzureichend sein sollen. Das Gericht hat vorliegend keine Veranlassung, an den länderspezifischen Kenntnissen der vom SEM bei der Behandlung und Beurteilung des vorliegenden Asylverfahrens betrauten Mitarbeitenden zu zweifeln. Zudem konnte der Beschwerdeführer im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens ausführlich darlegen, inwiefern er mit der vorinstanzlichen Einschätzung nicht einverstanden ist. Der Umstand, dass die Vorinstanz in der Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und sie zu einer anderen rechtlichen Würdigung seiner Vorbringen gelangt, stellt weder eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung noch eine Verletzung der Begründungspflicht, sondern eine Kritik in der Sache selbst dar. Auch, dass die Vorinstanz nicht jedes einzelne Detail der Asylvorbringen in der Verfügung festgehalten oder in der Begründung einlässlich jede Einzelheit berücksichtigt, abgehandelt und widerlegt hat, führt nicht zu einer ungenügenden Sachverhaltsfeststellung oder einer Verletzung der Begründungspflicht (vgl. dazu Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 3.2.3 sowie vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188). Der Beschwerdeführer konnte über die Tragweite der vorinstanzlichen Verfügung Rechenschaft ablegen. Es war ihm im Rahmen

der einlässlich ausgestalteten Rechtsmitteleingabe seines Rechtsvertreters und im Rahmen des umfassenden Schriftenwechsels möglich, sich ausführlich mit der diesbezüglichen sachlichen Einschätzung, den Argumenten und der Begründung der Vorinstanz inhaltlich auseinanderzusetzen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruches und der Begründungspflicht ist auch in diesem Zusammenhang daher zu verneinen.

2.4.4. Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist festzustellen, dass die vom SEM vorliegend eingeschlagene Vorgehensweise nicht zu beanstanden ist. Es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör respektive wegen unvollständiger oder unrichtiger Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes aufzuheben. Die entsprechenden Kassationsbegehren sind demnach abzuweisen.

2.5 Ob die Vorbringen des Beschwerdeführers inhaltlich zu Recht und mit zutreffender Begründung als unglaubhaft respektive nicht asylrelevant eingestuft wurden, ist hingegen eine materielle Frage, auf die in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen ist.

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

3.3 Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung einer Verfolgung ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, plausible, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen nicht der Fall ist. Entscheidend für die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Elemente die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt des Vorbringens zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Glaubhaftmachung bedeutet zudem – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel am Vorbringen der gesuchstellenden Person (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

4.

4.1 Eine Prüfung der Akten ergibt, dass die vorinstanzliche Verfügung im Ergebnis zu bestätigen ist.

4.2 Zunächst ist übereinstimmend mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers in wesentlichen Aspekten widersprüchlich ausfielen. So trug der Beschwerdeführer mehrere für die Begründung seines Asylgesuchs wesentliche Ereignisse nicht kongruent vor.

4.2.1. Zur Begründung seines Asylgesuchs gab er an, die ehemaligen Tätigkeiten seines Vaters zugunsten der LTTE seien für seine eigene Verfolgungslage ursächlich gewesen.

Wie die Vorinstanz bereits zutreffend feststellte, machte der Beschwerdeführer indessen unterschiedliche Angaben zur LTTE-Tätigkeit seines Vaters. Bei der BzP gab er an, sein Vater habe sein diesbezügliches Engagement eingestellt, weil er vom sri-lankischen Militär im Zusammenhang mit diesen Transportdiensten gesucht worden sei (vgl. A3, Ziffer 7.01). In der

einlässlichen Anhörung gab er demgegenüber an, sein Vater habe aus gesundheitlichen Gründen seine Unterstützung der LTTE beendet (vgl. A10, Antwort 89). Das klare Aussageverhalten des Beschwerdeführers anlässlich beider Befragungen lässt keinen anderen Schluss zu, als dass er sich zu diesem Sachverhaltselement widersprochen hat, weshalb erste Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Vorbringen aufkommen. In der Beschwerde wird vorgetragen, es sei eine Kombination der behördlichen Nachfrage und der medizinischen Problemen gewesen, die den Vater zur Aufgabe seiner LTTE-Tätigkeit gezwungen hätten. Dieser Erklärungsversuch, die ursprünglich klaren Angaben des Beschwerdeführers nachträglich inhaltlich einander anzupassen, muss als unbehelflich eingestuft werden.

Zudem vermag der Umstand, dass der Vater an (...) litt und diese Erkrankung für die Beendigung seiner LTTE-Unterstützung ganz oder teilweise ursächlich war, – entgegen der anderslautenden Ausführungen in der Beschwerde (vgl. S. 21 unten) – keine Asylrelevanz zu entfalten. Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung, in diesem Zusammenhang eine ergänzende Anhörung des Beschwerdeführers durchzuführen, eine Frist zur Nachreichung medizinischer Unterlagen den Vater betreffend, oder eine Befragung des Vaters durch die Schweizer Vertretung in Colombo zu veranlassen. Die entsprechenden Anträge in der Beschwerde sind deshalb abzuweisen.

4.2.2. Weiter ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die bei der Anhörung vorgetragene mehrtätige Haft im Dezember 2014 und das anschliessende Gerichtsverfahren bei der BzP nicht erwähnte. Er gab bei der BzP vielmehr an, die Misshandlungen seines Freundes seien für seine Ausreise ausschlaggebend gewesen (vgl. A3, Ziffer 7.01); eine eigene Festnahme durch die sri-lankischen Behörden und daraus resultierende Behelligungen brachte er nicht vor.

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer innerhalb seiner Anhörung vom 17. August 2015 auch unterschiedliche Angaben zur Dauer seiner Haft machte. So führte er zunächst aus, er sei zwei Tage in Haft gewesen (vgl. A10, Antwort 15). Demgegenüber machte er zu seinem späteren Zeitpunkt geltend, es habe sich um eine dreitägige Inhaftierung gehandelt (vgl. A10 Antwort 82). Die vom SEM angeführten Zweifel an der vorgetragenen Haft sind daher im Ergebnis zu bestätigen. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, eine persönlich erlittene Festnahme und mehrtätige Inhaftierung glaubhaft zu machen.

4.2.3. Im Weiteren gab der Beschwerdeführer bei der BzP an, seine Familie habe LTTE-Rebellen bei sich zu Hause beherbergt. Dieses Sachverhaltselement trug der Beschwerdeführer bei der späteren einlässlichen Anhörung nicht mehr vor, weshalb auch dieses Vorbringen mit Zweifeln am Wahrheitsgehalt behaftet ist.

4.3 Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, er sei seit Juni 2014 vom CID gesucht worden (vgl. A3 Ziffer 7.01; A10, Antworten 82 und 143 ff.).

4.3.1. Seine Befürchtungen in diesem Zusammenhang beruhen jedoch im Wesentlichen auf Hörensagen sowie Mutmassungen und nicht auf eigenen Erlebnissen. So soll er von seiner Mutter gehört haben, dass das CID ihn insgesamt dreimal zu Hause gesucht habe (vgl. A10, Antworten 55 ff., 94, und 158 f.). Von den angeblichen behördlichen Suchen im (...)geschäft seines Onkels will der Beschwerdeführer von seinem Onkel erfahren haben (vgl. A10, Antwort 150 f.). Im Weiteren soll der beim Gerichtsverfahren eingesetzte Dolmetscher dem Vater von D._____ mitgeteilt haben, dass die CID-Leute vor dem Gerichtsgebäude auf den Beschwerdeführer warten würden (vgl. A10, Antworten 187 und 193). Auch die Informationen über die Entführung und körperlichen Misshandlungen von D._____ soll er von weiteren Freunden erhalten haben (vgl. A10, Antwort 198). Schliesslich soll er vom Freund D._____ erfahren haben, dass der mit ihnen befreundete Polizist ihn und seinen Vater verraten habe (vgl. A10, Antwort 82).

Der Beschwerdeführer reichte keinerlei Beweismittel ein, die die geltend gemachte, jeweils nur von Drittpersonen erfahrene, behördliche Suche untermauern würden.

4.3.2. Entgegen seinen Angaben (vgl. A10, Antworten 2 ff.) handelt es sich bei den beiden in Kopie eingereichten Dokumenten (Beweismittelcouvert: Nr. 1 linke Seite: „Permit Issued by a Police Officer in Lieu of the Driving Licence“ respektive Nr. 1 rechte Seite: „Cash Receipt“) nicht um einen Haftbefehl beziehungsweise um eine Haftentlassung oder Kautionszahlung sondern um einen Ersatz-Fahrausweis respektive um eine Zahlungsbestätigung. Der Umstand, dass die Zahlungsbestätigung – gemäss schlecht lesbarem Stempel – vom (...) Court ausgestellt worden sein soll, vermag für sich alleine nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen flüchtlingsbeachtlichen Hintergrund des Dokuments darzutun. Das Beweismittel liegt nicht im Original vor, weshalb die handschriftlichen Einträge und der

Nasstempel vom Gericht nicht untersucht werden können. Die beiden Beweismittel sind nicht geeignet sind, die vom Beschwerdeführer dargelegte Verfolgungslage glaubhaft zu untermauern.

4.3.3. Wie das SEM bereits zutreffend dargelegt hat, sind auch die übrigen Beweismittel nicht geeignet, die behauptete Asylrelevanz der Vorbringen glaubhaft darzutun. Gemäss seinen eigenen Angaben weisen der Internetaartikel aus (...) (Beweismittel Nr. 2) respektive die übrigen im erstinstanzlichen Asylverfahren eingereichten Beweismittel keinen direkten Bezug zum Beschwerdeführer auf (vgl. A10, Antworten 16-19). In diesem Zusammenhang kann auf die inhaltlich zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (vgl. angefochtene Verfügung, Ziffer 1.6, S. 6 und 7) verwiesen werden.

4.4 Im Zusammenhang mit dem vorgetragenen, angeblich unter falschem Verdacht gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Gerichtsverfahrens wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand, ist das Folgende festzuhalten:

Einerseits gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, bei diesem Gerichtsverfahren sei die LTTE-Thematik nicht Prozessgegenstand gewesen. Bereits diese Angabe lässt darauf schliessen, dass diesem Verfahren kein asylrechtliches Motiv zugrunde lag. Im Weiteren muss angenommen werden, dass es dem Beschwerdeführer nicht ohne Weiteres gelungen wäre, das Gericht mit einer Rikscha zu verlassen, wenn die angeblich vor dem Gerichtsgebäude anwesenden CID-Leute (vgl. A10, Antwort 186) tatsächlich wegen eines LTTE-Verdachts ein Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer gehegt hätten. Schliesslich soll der Beschwerdeführer in den Jahren 2012 und 2013 Tätigkeiten für die LTTE ausgeführt (vgl. A10, Antwort 64) und seine diesbezügliche Unterstützung im März 2014 komplett eingestellt haben (vgl. A10, Antwort 108).

4.5 Wie in der vorinstanzlichen Verfügung bereits im Ergebnis zutreffend ausgeführt wurde, wurden die LTTE bei Ende der bürgerkriegserischen Auseinandersetzungen praktisch gänzlich geschlagen. Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass ehemalige LTTE-Mitglieder sowie Personen, die konkret in einen Verdacht der LTTE-Unterstützung geraten, auch im heutigen Zeitpunkt mit behördlicher Verfolgung rechnen müssen. Nachdem der Beschwerdeführer jedoch erst mehrere Jahre nach Kriegsende mit seiner LTTE-Tätigkeit begonnen haben will, bestehen insgesamt keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise im Januar 2015 wegen angeblicher Transportdienste zugunsten der LTTE aktuell im

Visier der sri-lankischen Sicherheitskräfte stand. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer persönlich in Kontakt mit LTTE-Angehörigen gekommen ist. Seinen eigenen Angaben zufolge will er bei der Ausführung seiner Unterstützung jeweils mit seinem Vater respektive seinem Onkel in Kontakt gestanden haben (vgl. A10, Antworten 127 und 135). Deshalb ist auch aus diesem Grund nicht davon auszugehen, dass er wegen der angeblich indirekt ausgeführten Unterstützung der LTTE in einen diesbezüglichen behördlichen Verdacht geriet.

4.6 Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer auch abweichende Angaben zum Erhalt seines Reisepasses machte. In der BzP gab er an, niemals einen eigenen Reisepass besessen zu haben (vgl. A3, Ziffer 4.02). Bei der Anhörung vom 17. August 2015 gab er demgegenüber an, er habe einen auf seinen Namen lautenden Reisepass besessen, den er dem Schlepper habe abgeben müssen (vgl. A10, Antworten 27-28).

4.7 Angesichts der aufgezeigten Widersprüche, insbesondere in Kernvorbringen der Begründung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers, muss festgestellt werden, dass die geltend gemachten behördlichen Behelligungen aufgrund eines LTTE-Verdacht es nicht geglaubt werden können. Es besteht keine Veranlassung, im Zusammenhang mit den angeblichen Geldtransfers des Beschwerdeführers weitere Abklärungen vorzunehmen.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer machte im Rahmen seiner Rechtsmitteleingabe weiter geltend, er habe sich in der Schweiz exilpolitisch engagiert. Er reichte mehrere Farbfotos zu den Akten, welche seine Teilnahme an Kundgebungen in I. _____ und in J. _____ stützen sollen. Hierzu ist das Folgende festzuhalten:

5.2 Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1)

5.3 Aufgrund der eingereichten Fotoaufnahmen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer von den sri-lankischen Behörden höchstens als blosser Mitläufer anlässlich einer Massenkundgebung wahrgenommen wurde. Das exilpolitische Wirken des Beschwerdeführers muss als sehr niederschwellig bezeichnet werden. Er gab bei seiner persönlichen Anhörung im März und August 2015 explizit an, sich weder im Heimatland noch in der Schweiz jemals politisch betätigt zu haben (vgl. A10, Antworten 209 und 210). Der Umstand, dass er einen Monat später, im September 2015, an einer Kundgebung in I. _____ gegen die Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen in Sri Lanka respektive am Heroes' Day in J. _____ im November 2015 teilgenommen haben soll, vermag noch kein exponiertes Engagement darzutun. Weitere exilpolitische Tätigkeiten hat er auch im laufenden Beschwerdeverfahren nicht geltend gemacht.

6.

6.1 Wie aus dem oben dargelegten Sachverhalt (oben, Bst. M) hervorgeht, wurde der Beschwerdeführer im (...) Fernsehen im Rahmen einer Sendereihe über Asylsuchende des Senders (...) während einer Woche begleitet und porträtiert, dies als einer von mehreren porträtierten Asylgesuchstellenden. Der Focus der Reportage war auf den Alltag der Asylgesuchstellenden in der Schweiz und ihre Integration gerichtet. In den ihn betreffenden Sequenzen kam der Beschwerdeführer am Wohnsitz in der Schweiz, in einer religiösen Kultstätte und in den Kanzleiräumlichkeiten seines Rechtsvertreters zu Wort.

6.2 Das Bundesverwaltungsgericht hat die Sendereihe visualisiert und kommt zum Schluss, dass aus dieser medialen Porträtierung des Beschwerdeführers während seines Asylbeschwerdeverfahrens keine besondere risikobegründende Exponiertheit hervorgeht. Der Beschwerdeführer führt in der Sendereihe – in welcher auch sein Name eingeblendet wird – zwar aus, er halte sich in der Schweiz als Asylgesuchsteller auf, weil er im Heimatland mit seinem Vater gemeinsam Hilfeleistungen zugunsten der LTTE ausgeführt habe. Weitergehende spezifische Ausführungen hierzu macht er jedoch nicht. Er äussert sich im Beitrag sodann auch nicht kritisch in Bezug auf seinen Heimatstaat sondern gibt vornehmlich Auskunft über seinen Alltag in der Schweiz als Asylgesuchsteller, insbesondere seine Wohnsituation und das Zusammenleben mit seinen Gasteltern und seine Integration. Die Fluchtgründe des Beschwerdeführers sind als unglaublich eingestuft. Der Beitrag ist nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu gelangen. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass sein Rechtsvertreter sich in der Sendereihe ebenfalls – wenn

auch allgemeiner Natur – zum vorliegenden Asylbeschwerdeverfahren ge-
äussert hat.

6.3 Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter zu keinem Zeitpunkt des Beschwerdeverfahrens die Existenz dieses Beitrags vorgetragen hat. Das Bundesverwaltungsgericht gelangte lediglich zufällig in Kenntnis dieses Beitrags. Weder der Beschwerdeführer noch sein Rechtsvertreter, welcher seinerseits eine Vielzahl von tamilischen Asylsuchenden vor dem Bundesverwaltungsgericht vertritt und mit dem Asylbeschwerdeverfahren vertraut ist, hat eine mit ihrem Fernsehauftritt zusammenhängende Gefährdungssituation geltend gemacht. Insbesondere wurde bisher auch nicht vorgetragen, dass seine in der Heimat verbliebenen Familienangehörigen in diesem Zusammenhang seitens der sri-lankischen Sicherheitskräften Behelligungen erlitten hätten.

Bei dieser Sachlage ist auch nicht von einem überwiegend wahrscheinlichen Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen auszugehen.

6.4 Aufgrund der gesamten Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer in exponierter Weise für tamilische Anliegen in der Schweiz aktiv betätigt hat. Er weist kein exilpolitisch auffälliges Profil auf, welches die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen gemäss Art. 54 AsylG auf sich ziehen könnte.

7.

7.1 Die Vorinstanz hat nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts sodann zu Recht erwogen, es bestehe im Falle des Beschwerdeführers aufgrund seines Profils kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit oder in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde.

7.2 Im Koordinationsurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (publiziert als Referenzurteil) hat das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. a.a.O., E. 8) und festgehalten, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von

Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um frühere Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1 ff.). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 f.). Das Gericht wägt jeweils im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

7.3 Wie von der Vorinstanz zutreffend dargelegt, reichen die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur tamilischen Ethnie, sein Alter und die mehrere Jahre dauernde Landesabwesenheit für sich allein nicht aus, um im Falle einer Rückkehr von Verfolgungsmassnahmen im flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass ihm gegenüber auszugehen. Eine allfällige Befragung des Beschwerdeführers am Flughafen in Colombo wegen illegaler Ausreise und fehlender Identitätspapiere stellt sodann ebenfalls keine asylrelevante Verfolgungsmassnahme dar. Es bedarf vielmehr weiterer Indikatoren, die darauf schliessen lassen, dass der Beschwerdeführer im Fokus der Behörden steht. Solche sind vorliegend jedoch nicht zu bejahen. Wie vorstehend ausgeführt, vermag auch das Porträt des Beschwerdeführers im Rahmen einer Sendereihe nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Gefährdungssituation zu begründen. Insgesamt hat der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen können, dass er jemals wegen näherer Verbindungen mit den LTTE von den sri-lankischen Behörden verdächtigt und verfolgt worden ist.

8.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt zusammenfassend fest, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss den Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG nicht erfüllt, weshalb die Vorinstanz diese zu Recht verneinte und das Asylgesuch ablehnte.

9.

9.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

9.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

10.

10.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

10.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der

Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

10.2.1. Das SEM wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement lediglich Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nicht-Rückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach rechtmässig.

10.2.2. Sodann ergeben sich – wie nachfolgend dargelegt – weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.).

Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, Urteil vom 31. Mai 2011, Beschwerde Nr. 41178/08; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07; Rechtsprechung zuletzt bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte – welche im Wesentlichen durch die im Referenzurteil E-1866/2015 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl.

EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94; EGMR, E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O., § 13 und 69) – in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten.

Nachdem der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht hat, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde eine menschenrechtswidrige Behandlung in Sri Lanka drohen.

10.2.3. Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

10.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

10.3.1. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt.

10.3.2. Am Ostersonntag 2019 ereigneten sich in Sri Lanka gewalttätige Angriffe auf Kirchen und Hotels, worauf der Ausnahmezustand ausgerufen wurde (vgl. NZZ vom 23. April 2019: *Sri Lanka sieht Jihadisten am Werk*; NZZ vom 29. April 2019: *Sri Lanka fürchtet neue Anschläge* und NZZ vom 2. Mai 2019: *Sri Lanka: Kirchen in Colombo bleiben wegen Hinweisen auf weitere Anschläge geschlossen*: <https://www.nzz.ch/international/kirchen-in-colombo-bleiben-wegen-hinweisen-auf-weitere-anschlaege-geschlossen-ld.1479002> sowie New York Times [NYT] vom 29. April 2019: *Sri Lanka Authorities Were Warned, in Detail, 12 Days Before Attack*: <https://www.nytimes.com/2019/04/29/world/asia/sri-lanka-attack-warning.html> und vom

24. April 2019: *Sri Lanka Attacks: What we Know and Don't Know*: <https://www.nytimes.com/2019/04/24/world/asia/sri-lanka-easter-bombing-attacks.html>, alle abgerufen am 30. April 2019).

Das Bundesverwaltungsgericht verfolgt die Lage in Sri Lanka aufmerksam und widmet insbesondere der Situation von Angehörigen muslimischer und christlicher Glaubensgemeinschaften sowie von Personen, die sich im Rahmen muslimischer und christlicher Organisationen engagieren, ein besonderes Augenmerk. Trotz der gewalttätigen Angriffe in Negombo, Colombo und in Batticaloa ist aktuell nicht von einer im ganzen Land herrschenden Situation allgemeiner Gewalt auszugehen. Das Bundesverwaltungsgericht sieht zurzeit auch keine Veranlassung, die Behandlung von sri-lankischen Asylbeschwerdeverfahren generell auszusetzen. Der Beschwerdeführer gehört nicht zu einer Personengruppe, die nach den genannten Vorfällen an Ostern einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist, Opfer von weiteren Anschlägen zu werden.

10.3.3. Der Beschwerdeführer stammt ursprünglich aus B. _____ (Jaffna Distrikt, Nord Provinz). Von 2007 bis zur Ausreise aus Sri Lanka im Januar 2015 hat er mit seiner Familie in C. _____, nahe Colombo gelebt. Er hat eine Schulbildung bis zur 10. Klasse genossen und hat sich im (...)management weitergebildet. In der BzP gab der Beschwerdeführer an, dass sich beide Eltern in Colombo aufhalte würden (A3 Ziff. 3.01). Später im Verfahren gab der Beschwerdeführer demgegenüber an, sein Vater würde sich seit März 2014 versteckt und sich vermutlich in Jaffna aufhalten. Ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit des Vorbringens kann davon ausgegangen werden, dass er Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr im Wesentlichen dieselbe Wohnsituation antreffen würde wie vor seiner Ausreise anfangs Jahr 2015 und sich auch ohne grössere Probleme sozial und wirtschaftlich und unterstützt von seiner Familie wieder eingliedern könnte. Es ist ihm zuzumuten, bei einer Rückkehr ins Heimatland dort einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, um so seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Er ist alleinstehend, jung und hat keine aktenkundigen, gegen einen Wegweisungsvollzug sprechenden gesundheitlichen Einschränkungen. Auch in der Beschwerde wird nichts vorgetragen, was gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sprechen würde. Nach dem Gesagten ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existentielle Notlage geraten würde.

10.3.4. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers an seinen früheren Wohnort in Colombo insgesamt als zumutbar.

10.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich – sofern nötig – bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

10.4.1. Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

11.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

12.

12.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Angesichts der mit Zwischenverfügung vom 17. März 2016 gewährten unentgeltlichen Rechtspflege ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten.

12.2 Nachdem der Beschwerdeführer mit seinen Beschwerdeanträge nicht durchgedrungen ist, ist keine Parteientschädigung auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Constance Leisinger

Sandra Bodenmann

Versand: